

## ***Ersatzansprüche bei Unfällen mit Privatwagen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr***

Bei fast jedem Einsatz, häufig aber auch zu anderen dienstlichen Veranstaltungen, nutzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ihren Privatwagen. Kommt es zu einem Unfall, können auf Fahrzeughalter und den Fahrer erhebliche finanzielle Belastungen zukommen. Im Regelfall besitzt der Feuerwehrangehörige gegenüber seinem Dienstherrn dann einen Erstattungsanspruch.

*Beispiel: Der Feuerwehrangehörige wird über Meldeempfänger alarmiert. Auf dem Weg zum Gerätehaus überschreitet er die zulässige Höchstgeschwindigkeit geringfügig. An einer Kreuzung kommt es zu einem Unfall mit einem anderen vorfahrtsberechtigten Fahrzeug, da der Feuerwehrangehörige auf schneenasser Fahrbahn nicht rechtzeitig bremsen kann und sein Fahrzeug kurz vor dem Stillstand noch in die Vorfahrtstraße gerutscht ist. An beiden Fahrzeugen entsteht Sachschaden.*



**Frage: Sind Angehörige der Feuerwehr mit ihren privaten PKW auf der Fahrt zu einer Einsatzstelle versichert, und wenn ja, wie?**

### **Antwort:**

Zunächst ist zwischen dem Versicherungsschutz der Feuerwehrangehörigen nach dem SGB VII, also der gesetzlichen Unfallversicherung, der Versicherungsschutz für Schäden durch das Kraftfahrzeug nach § 7 StVG und der Sachversicherung für

Schäden am Fahrzeug zu unterscheiden. Unabhängig davon, dass das Nachfahren mit privaten Pkw an Einsatzstellen aus anderen Gründen kritisch zu sehen ist gilt: • Sobald die Feuerwehr alarmiert wird, genießen Feuerwehrangehörige den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser gilt selbstverständlich nicht nur für die Fahrt zum Gerätehaus, sondern auch zur Einsatzstelle, für den Rückweg und den Weg vom Gerätehaus nach Hause, soweit hier keine Unterbrechung eintritt (Umweg für private Zwecke, lange Zeitverzögerung pp).

Im Beispielsfall haftet der Feuerwehrangehörige dem Unfallgegner gem. § 7 StVG auf Schadensersatz. Ersatzfähig sind die Reparaturkosten, Nutzungsausfallentschädigung bzw. Die Kosten eines Mietwagens für die Dauer der Reparatur, Ersatz des merkantilen Minderwerts, Sachverständigenkosten und Anwaltskosten. Bei Personenschäden kämen hinzu Behandlungskosten, Verdienstaussfall, ggf. Renten und Schmerzensgeld.

Der Geschädigte kann seine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Feuerwehrangehörigen persönlich, aber nach den §§ 3 PflichtVG, 115 VVG auch unmittelbar gegenüber der Haftpflichtversicherung (*das gilt nur für die Kfz.-Haftpflicht nicht aber für die private Haftpflicht*) geltend machen. Grundsätzlich wird die Haftpflichtversicherung den Schaden regulieren. Das Fahrzeug selbst ist nur durch den Fahrzeughalter mit Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung abgesichert. Eine öffentlich-rechtliche Versicherung für Sachschäden besteht nicht. Allerdings besteht bei Sachschäden gegenüber der Gemeinde ein Anspruch nach § 22 Abs. 3 BHKG. Bei Fahrzeugschäden wird der betroffene Feuerwehrangehörige, im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht, gegenüber der Gemeinde im Regelfall zunächst auf seine private Vollkaskoversicherung zu verweisen sein. Den Rückstufungsschaden kann er ebenso wie den Rückstufungsschaden aus der Haftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 7 FSHG von der Gemeinde ersetzt verlangen (vgl. Schneider BHKG, § 22 Rdnr. 13). Die Gemeinden sind gegen solche Schäden häufig selbst bei einem Versicherungsunternehmen versichert (z.B. GVV).

Ralf Fischer

Vors. AK Recht VdF NRW

